

## Übersicht zur Lernmittelfreiheit Schulträgerschaft Stadt Konstanz

(Stand 11/2007)

### Landesrechtliche Regelungen

#### **Lernmittelfreiheit als Verfassungsanspruch**

Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich  
(Art. 14 Abs. 2 Landesverfassung)

**Der Schulträger hat den Schüler/innen alle notwendigen Lernmittel leihweise zu überlassen**, sofern

- Eltern oder Schüler/innen die Lernmittel nicht selbst beschaffen oder
- es sich nicht um Gegenstände geringen Werts handelt

(§ 94 Abs. 1 Schulgesetz Bad.-Württ.)

**Notwendige Lernmittel** bestimmt das Kultusministerium durch die Lernmittelverordnung und das zugehörige Lernmittelverzeichnis, das schulart-, klassenstufen- und schulfachbezogen bestimmte Lernmittel festlegt. Nicht durch das Lernmittelverzeichnis explizit aufgeführte und durch Betragspauschalen abgedeckte Lernmittel können durch die Fachlehrerkonferenz oder im Einzelfall durch die Einzellehrkraft zum notwendigen Lernmittel bestimmt werden (Bsp. *Deutschlektüre, Arbeitsheft*).

Hinweis: Derzeit gibt es bis Ende des Schuljahres 2008/09 durch das Kultusministerium und den Städtetag angelegte Schulversuche in verschiedenen Schularten auf das detaillierte Lernmittelverzeichnis zu verzichten und die Entscheidung über die Festlegung von Lernmitteln in die Verantwortung der Schule/des Schulträgers zu geben.

### Regelungen Stadt Konstanz

**Gegenstände geringen Wertes** sind diejenigen notwendige Lernmittel, die betragsmäßig durch den Schulträger festzulegen und unterhalb dieser Betragsgrenze durch Eltern / Schüler/innen zu tragen sind. Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat diese **Wertgrenze auf 1.- €** festgelegt. (Empfehlung des Städtetages Bad.-Württ. und Ausfluss aus VGH Entscheidung zur Lernmittelfreiheit „Lektürefall Gegenbach“ 2001)

#### **Bonus-/Gutscheinverfahren der Stadt**

Auf freiwilliger Basis bietet der Schulträger/die Schule den Eltern / Schüler/innen bestimmte Lernmittel mit festgelegten Zuschussanteilen der Stadt zum Kauf an (bspw. Atlanten, Taschenrechner 50%, Workbooks 66,6%). Darüber hinausgehende Eigenbeteiligungen der Eltern bis 100% sind mit deren Einverständnis auf freiwilliger Basis möglich. Eine Verpflichtung zum Kauf besteht in keinem Fall.

- bitte wenden -

Die Schulen sind angehalten, bei Elternanfragen zum Kauf von notwendigen Lernmitteln auf den Grundsatz der Ausleihe und den freiwilligen Kauf hinzuweisen. Die durch Verkauf von Lernmitteln eingesparten Finanzmittel verbleiben im Schulbudget der Schule und können für weitere Lehrmittel-/Ausstattungsbeschaffungen verwendet werden.

### **Materialerstattungen**

Gegenstände, die aus Arbeitsmaterialien im Unterricht hergestellt werden (bspw. Technik, Textiles Werken etc.) können gegen Erstattung von 50% der reinen Materialkosten in das Eigentum der Schüler/innen übernommen werden.

*(Die Anwendung der Regelung erfolgt unter Abwägung des Verwaltungsaufwandes durch die Schule).*

### **Nicht unter die Lernmittelfreiheit fallen**

und sind damit kostenmäßig von den Eltern / Schüler/innen zu tragen:

- Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind (z.B. Farbmalkasten)
- Gegenstände geringen Werts (1.- € oder weniger)
- Eigenausstattung der Schüler/innen wie Schulranzen/Schultaschen, Sport- und Schwimmbekleidung, Mäppchen, Hefte, Ordner, Schreib- und Malgeräte wie Füller, Blei-/Buntstifte etc.

Für weitere Informationen oder Fragen steht Ihnen das Amt für Schulen, Bildung und Wissenschaft, Untere Laube 24, Tel. 900-906 oder -911 zur Verfügung.